

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 21

Diez, Dienstag den 26. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Sperrbezirke.

Das Gehöfte des Landwirts Adolf Müller in Birkenbach, in dem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird als Sperrbezirk erklärt.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Auffstallung vorzunehmen. Ausnahme kann in besonderen Fällen gestattet werden. Im übrigen finden auf die Schlachtung die Vorschriften des § 160 B.-A.-B.-G.) (R.-St.-M. o. 1. 5. 12) Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. a. a. O.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 5 a. a. O. sind auch dann zu beachten, wenn von den Besitzern Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Notischlachtung).

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Die Hunde sind festzuliegen.

d) Im Umkreise von 100 Meter von dem verseuchten Gehöft ist Geflügel so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies ebenfalls.

e) Die Einfuhr von Klauenvieh in das gesperrte Gehöft ist verboten. Der Besitzer des Gehöfts oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß Wiederkäufer und Schweine aus anderen Gehöften das verseuchte Gehöft nicht betreten können (§ 57 der Bundesratsinstruktion).

f) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung bis auf 85 Grad Celsius (§ 28 Abs. 3 B.-A.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

g) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur mit Genehmigung erfolgen.

h) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

i) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren, (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B.-A.-B.-G.).

k) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

l) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-A.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Ein-

gängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens zweimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschten Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a B.-M.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B.-M.-B.-G.) verboten.

§ 2. An dem Haupteingang der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

II. Allgemeines.

§ 3. 1. In dem Seuchenorte wird verboten:

a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachthöfen sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.

b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung eines solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-M.-B.-G. aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren Anlage A zu B.-M.-B.-G.).

f) In der Nachbarschaft der verseuchten Gehöfte müssen die Hunde festgelegt und die Hühner eingesperrt werden.

2. Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

III. Desinfektion.

§ 4. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektions-

verfahren). Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B.-M.-B.-G. angegebenen Frist seuchensfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 5. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

V. Schlußbestimmung.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519).

Dies, den 22. Januar 1915.

Der Königl. Landrat.
J. A.: Markloff.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Alle Anträge auf Gewährung von Erleichterungen der Sperrmaßnahmen sind, soweit nicht die Ortspolizeibehörde selbst hierfür zuständig ist, mir durch Ihre Hand vorzulegen.

Sofern Sie nicht in der Lage sind, die Gesuche zu befürworten, haben Sie sich auf die sachliche Ablehnung zu beschränken. Insofern Sie die Gesuche zur Weitergabe an mich für geeignet und empfehlenswert halten, haben Sie die Gesuche selbst unter Angabe der Gründe für die Befürwortung vorzulegen.

Die oben erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung enthält nur die notwendigen Bestimmungen. Sie enthält die Ortspolizei nicht von der Verpflichtung, die übrigen in der B.-M.-B.-G. enthaltenen Bestimmungen ihrerseits zur sofortigen Durchführung zu bringen. Insbesondere ist es notwendig, den betroffenen Besitzern alle auch in der B.-M.-B.-G. und in dem Viehseuchengesetz enthaltenen zwingenden Bestimmungen bekannt zu geben.

Ich ersuche Sie, sich mit den maßgebenden Bestimmungen eingehend bekannt zu machen.

Dies, den 22. Januar 1915.

Der Königl. Landrat.
J. A.: Markloff.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, Z. B. 38, mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Ende des Kalenderjahres abzuschließen, und an die Landes-Versicherungs-Anstalt in Cassel zu übersenden sind.

Die Listen über die im Jahre 1914 ausgestellten grauen Quittungskarten sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, umgehend nach Cassel einzureichen.

Das Versicherungsamt.
J. A.: Markloff.

M. 306.

Diez, den 16. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Zufolge höherer Anordnung mache ich darauf aufmerksam, daß alle Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste bei mir einzureichen sind.

Der Landrat.

J. A.: Markloff.

M. 451.

Diez, den 23. Januar 1915.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 28. Januar 1915, vormittags 9 Uhr werden in Coblenz, Pferdedepot 1, Schloßkaserne, 30—40 kriegsunbrauchbare Pferde verkauft.

Der Königl. Landrat.
J. A.: Markloff.

Erledigung.

Das Ausschreiben vom 1. 10. 1914 — I. 10 406 —, betr. Einbruchsdiebstahl in der Nacht vom 26. zum 27. September 1914 in ein Schuhwaren-Geschäft, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Wiesbaden, den 20. Januar 1915.

Der Polizei-Präsident.
J. B.:
Weg.

Nichtamtlicher Teil.

Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Lagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellake gehalten werden. Bei Beginn der Pökellung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarte bedeckten Fleischteilen, kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökellung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12 Grad C. aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Lake und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökellung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Raume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tage oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Anfertigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Hartholz, dem sogenannten Schmot, er-

Der Papst über den Krieg.

B. T. B. Rom, 22. Jan. Der Papst hielt im Konsistorium eine Ansprache, worin er von neuem seinem tiefen Schmerz über den unheilvollen Krieg Ausdruck gab. Er sagte zu Anfang, daß er das Konsistorium zu dem Zweck einberufen habe, mit der gebührenden Feierlichkeit für die unbefleckten Diözesen zu sorgen, von denen einige von Bedeutung seien. Er fügte dann hinzu: Während ich euch, verehrungswürdige Brüder, hier versammelt sehe, kann ich nicht vermeiden, von neuem etwas von der Bangigkeit in eure Herzen zu gießen, die, wie ihr wißt, meinen Geist beschwert. Unglücklicherweise folgt Monat auf Monat, und es taucht nicht einmal von weitem die Hoffnung auf, daß der unheilvolle Krieg oder vielmehr das Gemetzel bald ein Ende findet. Wenn es auch nicht in unserer Macht steht, das Ende einer so schlimmen Geißel zu beschleunigen, so möchte ich doch ihre schmerzlichen Folgen lindern. Ihr wißt genau, daß ich mich bisher, soweit es in meinen Kräften stand, in dieser Richtung bemüht habe, und ich werde nicht verfehlen, mich in der Zukunft, soweit als dies notwendig ist, dafür zu bemühen. Mehr zu tun, gestattet mir mein apostolisches Amt nicht. Ohne Zweifel steht es dem römischen Pontifex als dem von Gott eingesetzten höchsten Dolmetsch und Vertreter des ewigen Gesetzes zu, zu erklären, daß es niemand, aus gleichviel welchem Grunde, gestattet ist, die Gerechtigkeit zu verletzen, und ich erkläre es laut und ohne Umschweife, indem ich tief jede Ungerechtigkeit beklage, gleichviel von welcher Seite sie begangen werden mag. Aber es würde sicherlich weder ratsam noch nützlich sein, wenn die päpstliche Autorität sich in Zwistigkeiten der Kriegführenden einmischte. Wer ein Urteil wägt, muß erkennen, daß der päpstliche Stuhl in diesem ungeheuern Kampf, mitten in der größten Besorgnis, sich vollkommen unparteiisch verhalten muß. Der römische Pontifex muß als Vertreter Jesu Christi, der für alle und jeden gestorben ist, mit dem gleichen Gefühl der Liebe alle Kämpfenden umfassen, und er hat außerdem als gemeinsamer Vater der Katholiken sowohl auf der einen wie auf der andern Seite der Kriegführenden eine große Zahl von Kindern, deren Heil ihm gleichmäßig und ohne Unterschied am Herzen liegt. Es ist daher notwendig, daß er in ihnen nicht die Sonderinteressen sieht, die sie trennen, sondern das Band des gemeinsamen Glaubens, das sie zu Brüdern macht. Wenn er anders handeln würde, so würde er nicht nur die Sache des Friedens nicht fördern, sondern er würde Abneigung und Haß gegen die Religion erschaffen und die Ruhe und innere Eintracht der Kirche schweren Störungen aussetzen. Inzwischen halte er seine Hilfe für beide Teile bereit und weise sie in gleicher Weise auf beide Teile hin. Er appelliere an das Gefühl der Menschlichkeit bei denjenigen, die Grenzen von Feindesland überschritten hätten, um sie zu beschwören, daß die besetzte Gegend nicht mehr verwüstet werde, als es unbedingt durch die Notwendigkeit der militärischen Besetzung erforderlich sei. Und was noch wichtiger sei, damit die Geister der Einwohner nicht ohne wahren Grund in dem, was ihnen am teuersten sei, gekränkt werden, wie in den Kirchen und Dienern Gottes und in dem Rechte der Religion und des Glaubens. Denjenigen, die ihr Vaterland vom Feinde besetzt sähen, riet er ab, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu verhindern und dadurch ihre Lage zu verschlimmern. Der Papst schloß, indem er die Notwendigkeit hervorhob, inständige und demütige Gebete zum Herrn zu senden und sich zu vergegenwärtigen, daß der Friede nicht ohne den Willen Gottes die Welt verlassen habe. Gott gestatte, daß die Menschen, die alle ihre Gedanken auf irdische Dinge gegründet hätten, sich gegenseitig durch Verwüstung bestrafen. Andere Er-

